

Sitzung vom 5. Mai 1993

**1337. Anfrage (Verlängerung der Rahmenfristen für den Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe)**

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 15. Februar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) vom 25. Juni 1992 legt in Art. 9 die Rahmenfristen für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit auf zwei Jahre fest. Gleichzeitig wurde damals in Art. 27 Abs. 2b die Höchstzahl der Taggelder auf maximal 250 Tage festgelegt. In der Zwischenzeit wurde diese Höchstzahl auf 300 Tage erhöht, und gemäss Antrag des Bundesrates sollen die Taggelder in einem weiteren Schritt bis zu 400 Tage betragen.

Das kantonale Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 bindet die Arbeitslosenhilfe in § 9 an die Rahmenfrist für den Leistungsbezug gemäss Art. 9 AVIG. Bei einer Erhöhung der Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung auf 400 Tage würde dies bedeuten, dass Arbeitslose nach der dann zumal erfolgenden Aussteuerung nicht mehr in den vollen Genuss der Arbeitslosenhilfe kommen könnten.

Im weitern ziehen bei Nichtanpassung der Rahmenfristen, insbesondere jener für den Leistungsbezug, Versicherte den kürzeren, die sich um Zwischenverdienst bemühen. Sie riskieren das Auslaufen der Rahmenfrist, obwohl sie die ihnen zustehende Höchstzahl der Taggelder noch nicht ausgeschöpft haben.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Ist er bereit, sich beim Bund dafür zu verwenden, dass die Rahmenfristen überprüft und auf drei Jahre verlängert werden?
2. Ist er für den Fall, dass die Rahmenfristen auf zwei Jahre begrenzt bleiben, bereit, § 9 des Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose von der Verknüpfung mit der Rahmenfrist für den Leistungsbezug nach AVIG zu entkoppeln und somit zu revidieren?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

In der Arbeitslosenversicherung ist mit Wirkung ab 1. April 1993 der Tageldanspruch für verschiedene Gruppen von Versicherten auf maximal 400 Tage innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren verlängert worden. In der gleichen Rahmenfrist können nach kantonalem Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen bis höchstens 150 Taggelder der Arbeitslosenhilfe bezogen werden. Es trifft zu, dass der Höchstanspruch (110 Wochen zu 5 Taggeldern) in der Rahmenfrist von zwei Jahren nicht voll ausgeschöpft werden kann. Bei der vom Bund geplanten Revision des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG, vorgesehene Vernehmlassung Sommer 1993) wird eine Verlängerung der Rahmenfrist für den Bezug (Art. 9 AVIG) zu prüfen sein. Im Falle, dass die Rahmenfrist für den Bezug nicht geändert wird, wird der Regierungsrat die Vorlage einer Änderung von § 9 des Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 in Betracht ziehen. Versicherte, die in der Rahmenfrist für den Bezug während mindestens sechs Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausüben, erwerben Taggeldanspruch in der folgenden Zweijahresperiode.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die  
Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 5. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**